Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung

Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Benutzungssatzung – SBS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 004521

Dokumenten-Nummer: 083995

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss der Verbands-versammlung vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	27.10.2020	28.09.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 31 vom 20.11.2020	20.11.2020	01.01.2021
1. Änderung	12.03.2025	12.03.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 6 vom 14.03.2025	14.03.2025	15.03.2025

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss der Verbands-versammlung vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
2. Änderung	06.03.2026	05.03.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 8 vom 10.03.2026	10.03.2026	01.10.2026

Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Benutzungssatzung – SBS)

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

[1]Die Mittagsverpflegung an der Mittelschule Viechtach ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. [2]Die Mittagsverpflegung findet in der Mensa der Mittelschule Viechtach (Schulmensa) statt. [3]Nutzungsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach sowie der Ferienbetreuung der Grundschule Viechtach.

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsverpflegung findet während der Schulöffnungszeiten und den Öffnungszeiten der Ferienbetreuung der Grundschule Viechtach statt.

(2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittagsverpflegung durch den Schulverband Mittelschule Viechtach geändert werden.

§ 3
Anmeldung, Abmeldung und Gebühren

(1) [1]Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt in Textform über die Schulleitung der Mittelschule. [2]Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule Viechtach erfolgt die Anmeldung über die Schulleitung der Grundschule oder die Leitung der Ferienbetreuung der Grundschule Viechtach. [3]Mit der Anmeldung erfolgt die Buchung für das gesamte Schuljahr bzw. bei der Ferienbetreuung für ein Betreuungsjahr. [3]Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob aus gesundheitlichen oder weltanschaulichen Gründen eine spezielle Ernährung erforderlich ist.

(2) [1]Eine dauerhafte Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in Textform gegenüber den in Abs. 1 genannten Schulleitungen oder der Leitung der Ferienbetreuung zu erklären. [2]Die vorübergehende Abbestellung der Mittagsverpflegung richtet sich nach § 3 Abs. 3 der Schulmensa-Gebührensatzung (SGS).

(3) Die Gebühren werden in der SGS geregelt.

§ 4
Verpflegung

(1) Der Schulverband Mittelschule Viechtach bietet im Rahmen der Mittagsverpflegung im Benehmen mit den Schulleitungen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach und der Leitung der Ferienbetreuung ein Mittagsmenü an, das aus einem warmen Hauptgericht und einer Nachspeise besteht.

(2) Getränke werden nicht bereitgestellt.

§ 5
Personal

Der Schulverband Mittelschule Viechtach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Mittagsverpflegung notwendiges Personal im Benehmen mit den Schulleitungen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach ein.

§ 6
Ausschluss

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aus folgenden Gründen von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden:

a) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 SGS kommt seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nach.

b) Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer hält sich wiederholt nicht an die Regelungen des Betreuungs- oder des sonstigen Personals.

(2) Der Ausschluss einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers bedarf der Schriftform und erfolgt durch den Schulverband Mittelschule Viechtach.

§ 7
Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, und deshalb nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsverpflegung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) [1]Erkrankungen sind der jeweiligen Schulleitung oder dem Personal der Mittagsverpflegung oder der Ferienbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. [2]Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) [1]Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so ist die jeweilige Schulleitung, das Personal der Mittagsverpflegung oder der Ferienbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. [2]Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. [3]Die Leitung der Mittagsverpflegung kann im Benehmen mit der Schulleitung oder der Leitung der Ferienbetreuung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsverpflegung nicht betreten.

§ 8
Haftung

(1) [1]Der Schulverband Mittelschule Viechtach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. [2]Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) [1]Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsverpflegung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Mittelschule Viechtach nicht. [2]Eine Haftung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9
Unfallversicherung

Für Besucher der Mittagsverpflegung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender